

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 13/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Henryk S [REDACTED],

[REDACTED] S [REDACTED] C [REDACTED], E [REDACTED], Vic./Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 9. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

- 3 -

seine erneute Anmeldung nach § 189a Abs. 1 BEG unzulässig sei. Das steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH RZW 1965, 571 Nr. 44; 1972, 72 Nr. 27; 1969, 275; 1971, 559; Urteil vom 28. September 1972 - IX ZR 182/71).

An ihre irrtümliche (ursprüngliche) Auffassung, daß eine Nachmeldung gemäß § 189a Abs. 1 BEG zulässig sei, war die Behörde und sind die Gerichte nicht gebunden. Die Voraussetzungen für eine Bindung nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BEG sind nicht erfüllt. Auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 6. Mai 1973 - IX ZB 717/71 - wird verwiesen, der dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers zugestellt wird.

Es ist kein Rechtsfehler des Berufungsgerichts, daß es nicht geprüft hat, ob der Kläger Angleichung nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss verlangen kann. Denn der Kläger hat in dem seit Oktober 1965 anhängigen Verfahren nicht behauptet, medizinische Gründe hätten ihn veranlaßt, den Rentenantrag bis 1. April 1960 nicht zu erläutern und damit zurückzunehmen (vgl. BGH RZW 1973, 182).

Mai

Fuchs



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

